

IV. Von den Feuer signalen.

§ 25. Der Ausbruch eines Schadenfeuers wird von dem Thürmer, durch die Nachtwächter und durch die Feuer signalisten angezeigt.

§ 26. Der Thürmer hat ohne Weiteres, sobald ein Feuer zum hellen Ausbruch kommt, durch fünfmaliges Anschlagen mit der kleinen Glocke ein Feuer in der innern Stadt (5. Bezirk), durch viermaliges Anschlagen ein Feuer in der Annaberger und Zichopauer Vorstadt (4. Bezirk), durch dreimaliges Anschlagen ein Feuer in der Gablenz- und Angervorstadt (3. Bezirk), durch zweimaliges Anschlagen ein Feuer in der Rochlitzer, Leipziger und Schloß-Vorstadt (2. Bezirk), durch einmaliges Anschlagen ein Feuer in der Nicolai-vorstadt (1. Bezirk), anzuzeigen und nach je soviel Schlägen mit der kleinen Glocke, als der Bezirk, in welchem das Feuer ist, bedingt, einen Schlag mit der großen Glocke einzuschalten.*) Dasselbe hat der Thürmer zu thun, wenn er durch den Branddirector oder dessen Stellvertreter (den Brandmeister) den Befehl zum Stürmen erhält, ohne daß das Feuer bereits zum hellen Ausbruch gekommen ist.

§ 27. Die Nachtwächter zeigen den Ausbruch eines Schadenfeuers durch einen Stoß in's Nachtwächterhorn an; die unmittelbare Umgebung des entstehenden Feuers wird durch dreimaliges Inshornblasen von der Gefahr unterrichtet.

IX. Allgemeine Vorschriften bei einem ausbrechenden Brande.

§ 35. Es ist Pflicht eines jeden Einwohners, ein ausbrechendes Feuer auf einer der Polizeiwachen oder der Feuerwache zur sofortigen Anzeige zu bringen.

§ 36. Während eines Brandes ist jeder Hausbesitzer verpflichtet, der Feuerwehr den Zutritt zu seinen Gebäulichkeiten, Gehöften und Gärten unweigerlich zu gestatten. Ebenso sind die Inhaber von Plumpen, Brunnen und Wasserbehältern verpflichtet, deren Benutzung der Feuerwehr zu gestatten und in ihrem Besitze befindliche Gefäße zum Schöpfen des Wassers derselben zu überlassen.

§ 37. Bei strenger Kälte haben diejenigen Bürger, deren Gewerbebetrieb den Verbrauch heißen Wassers bedingt, der Feuerwehr auf Verlangen heißes Wasser zur Verfügung zu stellen. Ist solches nicht vorräthig, sondern auf Anordnung des Commandos erst zu beschaffen, so wird auf Verlangen entsprechende Entschädigung dafür gewährt.

§ 38. Die Bewohner der von Flugfeuer bedrohten Häuser haben für dessen möglichst rasche Ablöschung Sorge zu tragen, namentlich alle Fenster und sonstige Oeffnungen, durch welche Flugfeuer einfallen könnte, zu schließen oder bewachen zu lassen.

§ 39. Zur abgesperrten Brandstelle hat außer den Feuerwehrleuten, den Kalamitosen und den mit gültigen, vom Feuerlöschauschuß auszustellenden Zeichen versehenen Personen Niemand Zutritt. Ohne Weiteres erlangen den Zutritt zur Brandstelle die Mitglieder des Rathes und der Polizeidirection, das Officiercorps der Garnison und die Schutzmannschaft. Wer sonst besondere Veranlassung zum Zutritt zu

haben glaubt, hat sich beim Branddirector zu melden und erhält nach dessen Ermessen eine Begleitung, sofern er überhaupt den Zutritt erlangt.

Ausführungs-Bestimmungen.

§ 7. Zu § 25. Die Grenze der innern Stadt (5. Bezirk) wird von dem ehemaligen Stadtgraben gebildet (Poststraße, Johannisplatz und Theaterstraße). Die Grenzen der Bezirke der Vorstädte werden durch 4 vom Hauptthurme aus gezogene gedachte Linien gebildet, welche a. über den Kapellenberg, b. über den alten Kirchhof, c. über die Mitte der Actien-Spinnerei, d. über das Dr. Weiske'sche (früher Schwalbe'sche) Haus auf dem Rasberg gehen, so daß zwischen a. und b. der vierte, zwischen b. und c. der dritte, zwischen c. und d. der zweite und zwischen d. und a. der erste Bezirk gelegen ist. Zur sichern Beurtheilung der Bezirksgrenzen sind auf dem Geländer des Stadthurms in der Richtung der genannten Linien Blenden angebracht. Mit Anschlagen der Glocke hat der Thürmer so lange fortzufahren, als das Feuer um sich greift, jedoch höchstens eine halbe Stunde.

§ 5. Regulativ über die Reinigung der Schornsteine für die Stadt Chemnitz vom 21. October 1889.

§ 1. Kehrzwang. — Kehrzeiten.

Die Hausbesitzer sind verpflichtet, die in Gebrauch befindlichen Schornsteine so oft, als nöthig, reinigen (kehren) zu lassen.

Es müssen gekehrt werden:

1. die Schornsteine für starke gewerbliche Feuerungen, wie Bäckereien, Küchen in Gasthäusern mindestens allmonatlich,
2. alle übrigen Schornsteine in der Zeit von Anfang April bis Ende September mindestens alle 3 Monate, von Anfang October bis Ende März mindestens alle 2 Monate.

Diesem Zwange unterliegen nicht die Schornsteine, welche Dampfkesselfeuerungen dienen und nicht in Wohngebäude eingebaut sind, Schornsteine für Ziegelöfen, Schornsteine für reine Holzkohlenfeuerung, Schornsteine, welche lediglich Schmiedereien oder Gießereien dienen.

Die zu den Schornsteinen für Dampfkesselfeuerungen führenden Kanäle, sogenannte Fische, müssen zur Vermeidung von Belästigungen durch Ruß und Flugasche in angemessenen, der Stärke des Feuerungsbetriebes entsprechenden Zeiträumen und überdies, sobald eine Belästigung eintritt, sofort gereinigt werden. Das Ausbrennen dieser Kanäle ist verboten.

§ 2. Wegschaffen des Rußes.

Nach dem jedesmaligen Kehren eines Schornsteines ist der herabgefallene Ruß von dem Schornsteinfeger in einen dem Letzteren von dem Hausbesitzer oder dessen Stellvertreter bereit zu stellenden Behälter zu bringen.

§ 3. Meldung des Kehrens.

Das Kehren der Schornsteine jedes Gebäudes ist dem Besitzer des letzteren oder dessen Stellvertreter von dem Schornsteinfeger spätestens am vorhergehenden Tage unter Angabe der Tageszeit des Kehrens zu melden.

*) Ein Feuer im Ortstheil Chemnitz-Altchemnitz wird vom Thürmer durch 2 Schläge mit der großen und 1 Schlag mit der kleinen Glocke angezeigt, lt. Bef. v. 13. October 1894.